

(2) Bürger, juristische Personen sowie Verwalter von Vermögen beantragen die Veröffentlichung von Bekanntmachungen im Zentralblatt bei dem zuständigen Fachorgan des Rates des Kreises. In Ex*bagelegenheiten ist der Antrag bei dem zuständigen Staatlichen Notariat zu stellen. Diese Organe entscheiden über die Notwendigkeit der Veröffentlichung und stellen den Antrag gemäß Abs. 1.

(3) Für Inhalt, Form und rechtzeitige Einreichung der Bekanntmachung sind die Leiter der staatlichen Organe verantwortlich, die den Antrag auf Veröffentlichung unterzeichnet haben. Erforderliche redaktionelle Änderungen entsprechend der üblichen Form der Veröffentlichung im Zentralblatt werden durch das Büro des Präsidiums des Ministerrates vorgenommen.

§ 3

(1) Entstehende Bekanntmachungskosten werden von Haushaltsorganisationen der Deutschen Demokratischen Republik nicht erhoben.

(2) Die Bekanntmachungskosten für Veröffentlichungen auf Antrag gemäß § 2 Abs. 2 werden von dem staatlichen Organ, das den Antrag auf Veröffentlichung stellt, berechnet, eingezogen und auf Sachkonto 270 vereinnahmt.

(3) Für die Bekanntmachungskosten für Öffentliche Bekanntmachungen der Gerichte und Staatlichen Notariate im Zentralblatt ist Abs. 2 entsprechend anzuwenden. § 72 Ziff. 3 und § 84 Abs. 1 Gerichtskostengesetz (GKG) sowie § 7 und § 139 Ziff. 3 Kostenordnung gelten entsprechend. Die Anwendung des § 84 Abs. 1 GKG und des § 7 Kostenordnung entfällt, wenn einstweilige Kostenbefreiung bzw. Auslagenfreiheit gewährt wurde. Ist lediglich Gebührenfreiheit gewährt worden, so bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des Vorschusses nach § 84 Abs. 1 GKG und § 7 Kostenordnung bestehen. Zuviel gezahlter Vorschuß ist mit anderen anfallenden Kosten zu verrechnen oder zurückzuzahlen.

(4) Für die Bekanntmachungskosten ist ein Millimeterpreis von 0,50 DM zu berechnen. (Millimeterpreis « Preis pro mm der Höhe der Veröffentlichung vom Titel bis zur Unterschrift, einschließlich der Zwischenräume, je Spaltenbreite.)

§ 4

(1) Alle zur Veröffentlichung im Zentralblatt bestimmten Bekanntmachungen sind in zweifacher Ausfertigung an das Büro des Präsidiums des Ministerrates zu senden. Eine Ausfertigung muß die Unterschrift des Leiters des zuständigen staatlichen Organs bzw. seines zuständigen Vertreters oder des Sekretärs tragen und mit dem Dienstsiegel versehen sein.

(2) Die unterzeichneten und gesiegelten Originalunterlagen verbleiben beim Büro des Präsidiums des Ministerrates. Belegexemplare und Druckfahnen werden nicht verschickt.

(3) Redaktionsschluß jeweils 10 Tage vor dem Erscheinen (§ 1 Abs. 3).

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 17. Oktober 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Anordnung vom 5. Mai 1953 über die Form von öffentlichen Bekanntmachungen durch die Justizorgane (ZB1. S. 203)*
2. die Anordnung vom 6. Januar 1954 über die öffentlichen Bekanntmachungen in Konkursverfahren durch die Justizorgane (ZB1. S. 28).

Berlin, den 7. Dezember 1960

Der Leiter
des Büros des Präsidiums des Ministerrates

Pl e n i k o w s k i
Staatssekretär

Anordnung

¹ über die Bemessungsgrundlage für SV-Beiträge der Mitglieder neugegründeter LPG und GPG für die Zeit von der Gründung bis zur Aufstellung eines Betriebsplanes.

Vom 14. Dezember 1960

Im Einvernehmen mit dem Beirat für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften beim Ministerrat, dem Beirat für die Sozialversicherung der Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften bei der Hauptverwaltung der Deutschen Versicherungsanstalt und den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird zur Sicherung der Ansprüche auf Leistungen der Sozialversicherung für Mitglieder von LPG und GPG, die im Jahre 1960 noch zeitweilig ohne Betriebsplan gearbeitet haben, folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Bemessungsgrundlage für Sozialversicherungsbeiträge für Mitglieder neugegründeter LPG für die Zeit bis zur Aufstellung eines Betriebsplanes bilden die im Jahre 1959 erzielten durchschnittlichen Einkünfte der Genossenschaftsmitglieder in LPG des gleichen Typs des jeweiligen Kreises.

(2) Die Ermittlung dieser durchschnittlichen Einkünfte erfolgt durch den Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft. Die Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft gibt die ermittelten Beträge den betreffenden LPG sowie der Abteilung Finanzen und der zuständigen Dienststelle der Deutschen Versicherungs-Anstalt (DVA) bekannt.

(3) Ergeben sich aus der Anwendung der vergleichbaren Durchschnittseinkünfte nach Abs. 1 infolge unterschiedlicher ökonomischer und natürlicher Faktoren Härten, so ist diese Besonderheit vom Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, zu berücksichtigen. Die Festlegung der Einkünfte erfolgt dann unter Heranziehung der Einkünfte vergleichbarer LPG.

§ 2

Für die Feststellung der durchschnittlichen Einkünfte der Mitglieder von GPG sind die Durchschnittseinkünfte des Jahres 1959 in vergleichbaren GPG heranzuziehen. Diese vergleichbaren Einkünfte ermittelt der Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, und gibt sie den betreffenden GPG sowie der Abteilung Finanzen und der zuständigen Dienststelle der DVA bekannt.